

Stellungnahme zum Normsetzungsvorhaben Sächsische Gleichstellungsplanverordnung (SächsGleiPlanVO)

Leipzig, 5. März 2024

Für die Koordinierungsstelle Chancengleichheit Sachsen (KCS) als anzuhörende Stelle bedankt sich Diana Hillebrand-Ludin ausdrücklich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur genannten Gleichstellungsplanverordnung.

Die Koordinierungsstelle möchte sich den vorgebrachten Punkten der Stellungnahme der LaKoG Sachsen (Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten an sächsischen Hochschulen) inhaltlich anschließen und einige Aspekte besonders unterstreichen.

Ganz grundsätzlich ist aus unserer Sicht die Konkretisierung und Spezifizierung, die die Gleichstellungsplanverordnung aufstellt, begrüßenswert, um damit den angewöhnten „Charakter deskriptiven Berichtswesens“, den die Abfassung des Frauenförderplans in der Praxis hatte, mit mehr gleichstellungspolitischem Anspruch im Hinblick auf Gleichstellungspläne zu optimieren.

§ 1 Absatz 7 der SächsGleiPlanVO formuliert den Geltungsbereich für die Hochschulen wie folgt: „Für Hochschulen [...] gilt das Gleichstellungskonzept nach § 5 Absatz 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes als Gleichstellungsplan, wenn mindestens die Anforderungen gemäß den §§ 2 bis 9 berücksichtigt sind.“

Der Hinweis in „Absatz 7“, der die Integration der Vorgaben des Gleichstellungsplans in das vorhandene Gleichstellungskonzept erläutert, um der Arbeitseffektuierung der Hochschulen zu dienen, ist aus unserer Sicht sehr erfreulich.

Gleichzeitig spricht aus der Erwähnung der Arbeitseffektivierung auch eine gewisse Anerkennung einer schwierigen Ausgangssituation, bei der die Hochschulen eine erläuterungsbedürftige gleichstellungspolitische Sonderrolle im Geltungsbereich beider Gesetze (SächsHSG und SächsGleiG) einnehmen.

Es bleibt aus unserer Sicht weiterhin bei einer elementaren Disbalance zwischen der grundsätzlich begrüßenswerten Ausdifferenzierung der gleichstellungspolitischen Maßnahmen bzw. Steuerungsvorhaben und der nicht adäquat weiterentwickelten „Arbeitsgrundlage“ der Gleichstellungsbeauftragten an den sächsischen Hochschulen, die über Entlastung und Ausstattung definiert wird. Den hohen Arbeits- und Verwaltungsaufwand für die Erstellung der, wie bereits beschrieben, grundsätzlich eigentlich positiv zu bewertenden anspruchsvolleren Gleichstellungspläne beispielsweise für kleinere Hochschulen mit minimalen Ressourcen in der Personalverwaltung ebenso wie in der Gleichstellung sehen wir problematisch.

Deshalb bleibt es aus unserer Sicht wesentlich, die Arbeitsbedingungen der Gleichstellungsbeauftragten an den sächsischen Hochschulen ebenso zu berücksichtigen wie die Heterogenität der unterschiedlichen Hochschulen und Hochschultypen, um die in den Gleichstellungsplänen formulierten Ziele überhaupt erreichen zu können und um die Qualität der Gleichstellungsbemühungen insgesamt zu sichern. Eindeutige Regelungen bezüglich Ausstattung, Entlastung und den Rechten, die auch für die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen gelten, sind dafür unabdingbar.

Mit den besten Grüßen



Diana Hillebrand-Ludin

Koordinatorin für Gender und Diversität

Kontaktinformationen

KCS – Koordinationsstelle Chancengleichheit Sachsen

Diana Hillebrand-Ludin

Telefon: 0341/97 30153

E-Mail: hillebrand-ludin@kc-sachsen.de